

Gemeinde Oering, 3. Änd. Flächennutzungsplan

Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung nach §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Ref. IV 52 Städtebau und Ortsplanung, 21.10.2024	hinsichtlich der o. g. Bauleitplanung bitte ich um Berücksichtigung der folgenden Hinweise: 1. Den übersandten Unterlagen ist u. a. die Bekanntmachung über die „öffentliche Auslegung“ des Amtes Itzstedt beigelegt. Es ist aufgefallen, dass darin zwar aufgeführt ist, welche nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen neben den Planunterlagen veröffentlicht werden, jedoch fehlen nicht nur einzelne, sondern sämtliche Angaben darüber, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (s. § 3 Abs. 2 BauGB). Dies stellt einen beachtlichen Mangel dar. Die Arten der Informationen können z. B. in Themenblöcken zusammengefasst und in Form einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung öffentlich bekannt gemacht werden, um die erforderliche Anstoßwirkung zu erzeugen und dem interessierten Bürger eine Orientierung darüber zu geben, welche umweltrelevanten Probleme die Planung nach den bei der Behörde vorhandenen Erdkenntnissen aufwirft und ob Anlass zu einer	<u>Zu Hinweis 1 (Bekanntmachung):</u> Der Bekanntmachungstext wurde überarbeitet, die Bekanntmachung wiederholt. <u>Zu Hinweis 2 (Umweltbericht):</u> Ein zweiter Umweltbericht wird als entbehrlich beurteilt. Die Gemeinde hat sich ganz bewusst dafür entschieden, nur einen Umweltbericht erstellen zu lassen, der einen Umfang und Detaillierungsgrad besitzt, der sämtliche Konflikte beider Planungen aufzeigt und konkrete Lösungen erarbeitet. Die Ausführungen im Umweltbericht bilden sowohl für die Ebene der vorbereitenden als auch die der konkretisierenden Planung eine umfassende Grundlage für die Abwägung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein zusätzlicher, der Ebene der Flächennutzungsplanung angepasster, weniger detaillierter Umweltbericht für die Abwägung im Zuge der Flächennutzungsplanänderung zusätzliche

	eigenen erstmaligen oder ergänzenden Stellungnahme besteht. Darüber hinaus fehlen Angaben zu den (konkreten) Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr. Des Weiteren ist nicht angegeben, an welche (konkrete) E-Mail-Adresse Stellungnahmen gesandt werden können. Letztlich ist die Anlage der Bekanntmachung nicht auf die Gemeinde Oering bezogen, sondern ist betitelt mit „Anlagen zur Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Tangstedt“. Die Bekanntmachung erfüllt hinsichtlich der fehlenden Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen nicht die geforderten Mindestanforderungen an eine ordnungsgemäße Bekanntmachung; sie ist zu überarbeiten und zu wiederholen. Zur Vermeidung von Rechtsrisiken wird dringend empfohlen, darüber hinaus die Angaben zu den Öffnungszeiten zu konkretisieren, eine konkrete E-Mail-Adresse zu benennen, an die Stellungnahmen gesandt werden können und die Anlage der Bekanntmachung korrekt zu betiteln. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Verfahrenserlass zur Bauleitplanung unter Nr. 2.11.7 mit Anlagen, dessen Gültigkeit zwar nicht verlängert wurde, der aber dennoch Hilfestellungen bieten kann, sowie auf mein Rundschreiben vom 03.04.2024 mit dem Muster-	abwägungsrelevante Erkenntnisse bzw. zusätzliches Abwägungsmaterial bringen kann. <u>Zu Hinweis 3 (Eingriffe in Knicks):</u> Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 12.11.2024: „Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine Bedenken. Die erforderlichen gesonderten naturschutzrechtlichen Genehmigungen für die Knickeingriffe wurden beantragt und können in Aussicht gestellt werden.“ Zwischenzeitlich wurde mit Datum 06.02.2025 eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Knickrodung erteilt. Der Hinweis unter Pkt. 6.1 der Begründung entfällt. <u>Zu Hinweis 4:</u> Die Begründung wird um Ausführungen zur Standortfindung ergänzt (aktualisierte Begründung ab S. 6). Es wird dargelegt, wie unter Berücksichtigung einer Baulückenerfassung, der Identifizierung 8 potentieller Eignungsflächen und einer
--	---	---

	Einführungserlass und ergänzenden Handreichungen und Mustern. 2. In der Planbegründung wird darauf hingewiesen, dass für die 3. F-Plan-Änderung der Umweltbericht aus dem Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 9 herangezogen wird; der Umweltbericht aus dem Verfahrens zum B-Plan Nr. 9 ist unter Teil II in die Begründung für die 3. F-Plan-Änderung integriert/hineinkopiert worden. Es wird darauf hingewiesen, dass jedem Bauleitplan nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht beizulegen ist. Daraus schließt sich i. V. m. § 1 Absatz 2 BauGB, dass sowohl für den Flächennutzungsplan als auch für den Bebauungsplan jeweils ein eigener Umweltbericht zu erstellen ist. Die Abwägungsmaßstäbe ergeben sich aus § 1 Absatz 6 BauGB sowie § 1a BauGB. Vorliegend wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Oering durchgeführt; es handelt sich entsprechend um Umweltprüfungen im Plangebiet eines Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes im Parallelverfahren. Auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 Satz 5 BauGB ist die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken. Der Umweltbericht ist auf die einzelnen Planungsebenen anzupassen; die Kerninformationen für die jeweiligen	Grobabschätzung der Eignung anhand festgelegter Kriterien es zu der Abwägungsentscheidung zugunsten des Plangebietes gekommen ist. <u>Zu Hinweis 5:</u> Der Hinweis wird beachtet. <u>Zu Hinweis 6:</u> Es wird eine neue Planzeichnung in XPlanung angefertigt.
--	---	---

	Planungsebenen müssen leicht zugänglich und erfassbar sein. Andernfalls kann ein beachtlicher Mangel entstehen. 3. Unter 6.1 der Begründung ist ausgeführt, dass ein Antrag auf Knickrodung rechtzeitig vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen ist. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass mit der Umsetzung der Planung verschiedene Knickentwidmungen unumgänglich sind und Knicks auf einer Länge von etwa 27m gerodet werden. Für die Einordnung in die dortige Zeitschiene möchte ich darauf hinweisen, dass eine Inaussichtstellung der Unteren Naturschutzbehörde für die geplanten Eingriffe in die Knickstrukturen spätestens bei Antragstellung auf Genehmigung der 3. F-Plan-Änderung vorliegen muss und der Verfahrensakte beizufügen ist. 4. Im Hinblick auf den in § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung und den in § 1a Abs. 2 BauGB geforderten schonenden Umgang mit Grund und Boden besteht bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Verpflichtung zur Prüfung von Flächenalternativen bezogen auf das ganze Gemeindegebiet. Die Notwendigkeit, die Standorteignung und Planvarianten zu prüfen,	
--	---	--

	ergibt sich u. a. aus dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB. Aufgabe der Alternativenprüfung ist es, Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die die sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen. In die Alternativenprüfung sollen daher grundsätzlich auch Flächen bzw. andere vorhandene Baulichkeiten in die Prüfung einbezogen werden, die sich nicht auf den ersten Blick aufdrängen oder anbieten. Bei prinzipiell gleichwertigen Alternativen ist eine vergleichende Auswirkungsbeschreibung und -bewertung notwendig. Die Ausschlusskriterien müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Ein „vorschneller Ausschluss“ kann – soweit er vorgenommen wird – einen Abwägungsfehler begründen. Dabei ist der Vorrang der Innenentwicklung zu berücksichtigen. Nach § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im	
--	---	--

	notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 2 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Die Prüfung ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Sofern sich im Rahmen der Standortalternativenprüfung keine geeigneten Standorte im Innenbereich finden sollten, ist bei einer Überplanung von Außenbereichsflächen eine arrondierende, kompakte Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Die in der Planbegründung enthaltenen Aussagen genügen diesen Anforderungen nicht und sind zu ergänzen. Denn die Pflicht zur Alternativenprüfung bei der Bauleitplanung folgt aus dem Gebot der Ausgewogenheit der Abwägung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. 5. Die Unterlagen zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sind hier mit Datum vom 09.10.2024 per E-Mail eingegangen und mit Datum vom 14.10.2024 zusätzlich auf dem Postweg. Es wird gebeten, die Beteiligung meines Referates	
--	---	--

	ausschließlich über das E-Mail-Postfach bauleitplanung@im.landsh.de vorzunehmen. 6. XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen. Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/	
--	--	--

Privat,
11.11.2024, 04.02.2025

11.11.2024:

seit mehreren Jahren versucht die Gemeindevertretung Oering für das im Betreff genannte Gebiet „Moorkoppel“ - und damit im weitgehend naturnahen, durch diverse Knicks gestalteten Außenbereich - den Bebauungsplan Nr. 9 aufzustellen. Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Juli 2023 folgt, dass die bisherige Vorgehensweise rechtlich nicht haltbar war. Im Rahmen der dadurch veränderten Vorgehensweise ist aktuell der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Oering öffentlich ausgelegt worden.

Aufgrund der Inhalte und Formulierungen der Abwägungen zu meiner Stellungnahme zur vierten Auslegung des Bebauungsplanes 9 „Moorkoppel“ habe ich die von der Gemeinde beauftragte und beim Kreis Segeberg in der dortigen Planungsabteilung beschäftigte Mitarbeiter, Frau Heike Jendry, um einen persönlichen Austausch gebeten. Dieses Gespräch hat unter der von Frau Jendry angeregten Beteiligung von Bürgermeister Bodo Nagel am 14. Oktober 2024 stattgefunden, wofür ich eingangs erneut danken möchte. Im Rahmen des Gespräches bin ich von Bürgermeister Nagel auf die aktuell laufende öffentliche Auslegung aufmerksam gemacht worden; dazu gebe ich nach Durchsicht der ausgelegten sowie weiterer Unterlagen der Gemeinde folgende Stellungnahme ab:

Landschaftsplan, Standortfindung, Abwägung

Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes:



Auszüge aus dem Landschaftsplan, Endgültige Planfassung, Pkt. 14.6:

„Im vorliegenden Plan werden eine Anzahl aus landschaftsplanerischer Sicht zu Siedlungsflächenentwicklung geeignete Bereiche dargestellt, um der Gemeinde im Sinne einer Angebotsplanung die Möglichkeit

	Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oering berücksichtigt die verbindlichen Vorgaben des Landschaftsplans der Gemeinde Oering nicht ausreichend Im vorgenannten Gespräch erläuterte Bürgermeister auf die Frage, wann und wie die Fläche „Moorkoppel“ als nächstes Baugebiet ausgewählt worden ist, dass diese Fläche bereits vor längeren Jahren als geeignet angesehen wurde. Bei meiner folgenden Recherche nach dem Gespräch bin ich auf den Landschaftsplan der Gemeinde Oering aufmerksam geworden, der in der noch immer rechtlich aktuellen Fassung auch auf der Website der Gemeinde Oering zu finden ist (Unsere Gemeinde / Dorfentwicklung / Landschaftsrahmenplan). Dort ist auf Seite 107 im Kapitel „14.6 Siedlung, Bebauung und Ausgleichsflächen“ zu lesen: „Im vorliegenden Plan werden eine Anzahl aus landschaftsplanerischer Sicht zu Siedlungsflächenentwicklung geeignete Bereiche dargestellt, um der Gemeinde im Sinne einer Angebotsplanung die Möglichkeit zur Flächenauswahl zu geben.“ „Die Gemeinde weist im vorliegenden Plan vier Bereiche für die wohnbauliche Entwicklung aus.“	zur Flächenauswahl zu geben. <u>Eine Priorisierung erfolgt nicht.</u> Die Flächen sollen abschnittsweise entwickelt werden.“ Dortige Fläche 4 (Bebauungsplan Nr. 9, 3. Flächennutzungsplanänderung) wird im Landschaftsplan zusammenfassend wie folgt bewertet: „Auch diese Fläche eignet sich aus den o.g. Gründen für eine Bebauung (Abb.23).“ Die Maßgabe, Flächen abschnittsweise zu entwickeln, stammt aus einer Zeit, in der der Bedarf an Baugrundstücken noch geringer war als heute (Abschluss Landschaftsplan in 2003). Preise für Grundstücke, Baukosten und insbesondere auch die Erschließungskosten waren damals deutlich niedriger. Allein die Erschließungskosten sind in den letzten 10 Jahren um über 50% gestiegen. Aus diesen Gründen ist es der Gemeinde wichtig, Baugebiete in der Gesamtheit zu erschließen und möglichst zeitnah finanzierbares Bauland anbieten zu können. Die Standortfindung für den Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung erfolgt in mehreren Schritten. Für eine vergleichende Grobabschätzung der Eignung definiert die Gemeinde Prüfkriterien. Das Ergebnis bildet die Grundlage für die Abwägung.
--	--	---

	Drei dieser vier Bereiche liegen innerhalb der bisherigen Bebauung, jeweils schon umgeben von Häusern und Straßen – lediglich die „Moorkoppel“ liegt am Rand / Außenbereich der Gemeinde und wird auch erst als Bereich 4 erwähnt. Bei den drei anderen Bereichen ist jeweils zu lesen: „Vor allem vor dem Hintergrund der Vermeidung einer Ausdehnung von Siedlungsflächen in den freien Landschaftsraum bietet sich der Bereich auch aus landschaftsplanerischer Sicht als Baufläche an.“ Diese Formulierung fehlt bei dem Gebiet der Moorkoppel und macht schon im Landschaftsplan der Gemeinde Oering deutlich, dass diese Fläche gegenüber den anderen genannten Bereichen nachteiliger ist. Hier wird ein zentraler Mangel der von der Gemeindevertretung Oering beabsichtigten Siedlungsentwicklung deutlich – im gesamten Begründungstext zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans findet sich keine Formulierung, aus der deutlich wird, warum ausgerechnet die „Moorkoppel“ als nächstes Bebauungsgebiet ausgewählt worden ist. Es ist keine Abwägungsentscheidung zwischen den vier Bereichen dokumentiert, noch wird auf eine andere Abwägungsdokumentation verwiesen. Und dass diese Vorgehensweise wichtig und zu berücksichtigen ist, zeigen die Formulierungen aus dem Schreiben des Innenministeriums des Landes SchleswigHolstein vom 7.6.2021 (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2	Hierzu wird auf die Ausführungen in der aktualisierten Begründung, Pkt. 2 verwiesen.
--	---	---

	Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 Oering, Kreis Segeberg) „Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke: - im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB, - im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie - in Bereichen gemäß § 34 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten, Ziff. 3.9 Abs. 4 LEPFortschreibung 2020.“ Auch das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des MI-SH weist am Ende des genannten Schreibens ergänzend auf diesen Umstand hin:	
--	---	--

	„Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.“ Nach diesen Vorgaben hätte nicht der Bereich der Moorkoppel, sondern andere Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde angedacht werden müssen – zumindest hätte es einer stichhaltigen Begründung / Abwägung für die Auswahl der Moorkoppel bedurft. Eine derartige Dokumentation einer verbindlichen Abwägungsentscheidung der Gemeindevertretung Oering ist an keiner Stelle zu finden! Auch einem zweiten Schreiben des MI-SH vom 20. April 2022 ist zu diesem Punkt nicht etwas anderes zu entnehmen – vielmehr ist am Ende beider Schreiben des Innenministeriums zu lesen: „Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor.“ Mit den hier vorgelegten Unterlagen wird die Gemeinde diese Prüfung nicht bestehen können. Auch in einem anderen Punkt halten die Planungsunterlagen die behördenverbindlichen	
--	---	--

	Vorgaben des Landschaftsplan der Gemeinde Oering nicht ein: So ist auf Seite 107 des Landschaftsplans ausgeführt: „Die Flächen sollen abschnittsweise entwickelt werden.“ Diese Vorgabe dient der angemessenen und ruhigen Entwicklung der Gemeinde; somit dürfte der Bereich der Moorkoppel nicht in einem Zug als Baugebiet ausgewiesen werden. Inhalte früherer Stellungnahmen In meinen bisherigen Stellungnahmen vom 15. April 2021, 14. Februar 2022, 21. November 2022 und 19. Juli 2024 zu den vier Auslegungsrunden zum Baugebiet 9 "Moorkoppel" habe ich mich umfassend zu den Aspekten geäußert, die zu einer Einstellung der Realisierungsbemühungen führen sollten. Die in den Stellungnahmen genannten Hinweise halte ich aufrecht - verzichte aber zur allgemeinen Entlastung auf erneute umfangreiche Formulierungen. Ergänzende Hinweise 1. Fehlende Gliederungsziffern im Umweltbericht	Zu Hinweis 1: Kenntnisnahme.
--	--	--

	Der ausgelegte Begründungstext enthält im Teil 2 den Umweltbericht. Die - zu Beginn einzusehende - Gliederungsübersicht nennt für die einzelnen Bestandteile Gliederungsziffern – diese Ziffern fehlen bei den Überschriften auf den Textseiten, so dass der Überblick nicht gegeben ist. 2. Versickerung von Oberflächenwasser und Trinkwasserschutz Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass das geplante Baugebiet Moorkoppel in einem Trinkwasserschutzgebiet liegt. Vorgesehen ist, dass die zukünftigen Grundstücksbesitzer ihr Oberflächenwasser über ein Rigolensystem versickern sollen. Vorgaben zum Trinkwasserschutz sind nicht aufgeführt. 3. Kanalisation und Starkregen In meinen Stellungnahmen habe ich wiederholt darauf hingewiesen, dass das Kanalsystem in Oering bereits jetzt in bestimmten Situationen überlastet ist. Diese Feststellung gilt insbesondere für den Hauptstrang in den Straßen „Hinter den Höfen“ und „Immenhagen“. Aktuell hat das Land SchleswigHolstein eine Starkregenkarte veröffentlicht, die aufzeigt, dass im Bereich dieser Straßen nicht nur eine Belastung des Kanals, sondern bei Starkregen auch der Oberfläche der Straßen und der dortigen Grundstücke und Häuser	Zu Hinweis 2: Das Plangebiet liegt nicht in einen Trinkwasserschutzgebiet, sondern in einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Die untere Wasserbehörde, Sachgebiet Grundwasserschutz, hat im Verfahren wiederholt keine Bedenken bestätigt. Festsetzungen (Vorgaben) zum Trinkwasserschutz sind nicht erforderlich. Zu Hinweis 3 und 4: Die Planung geht auf der Basis der gutachterlichen Überprüfung davon aus, dass das anfallende Niederschlagswasser vollständig auf den Grundstücken gehalten und versickert werden kann und hat daher im Bebauungsplan diese verpflichtend festgesetzt. Es obliegt damit den Eigentümern/der Eigentümerin für eine ordnungsgemäße Entwässerung seines/ihres Grundstückes zu sorgen und diese durch entspr. ausreichend dimensionierte Versickerungseinrichtungen sicherzustellen.
--	--	---

gegeben ist. Hier besteht dringender Handlungs- und Informationsbedarf der Anwohnenden. Hier der link zur Karte:

https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thessd&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE

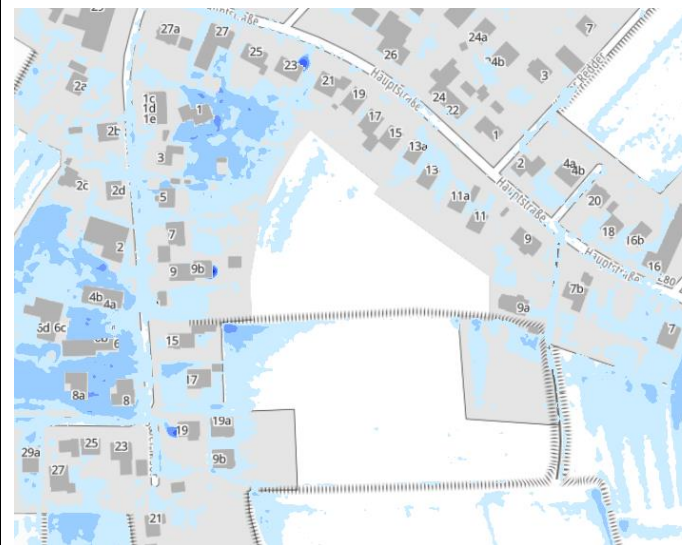
4. Persönliche Belange durch das Planungsverfahren

Zu Beginn der Abwägung zu meiner letzten Stellungnahme ist zu lesen: „Es werden keine privaten Belange benannt...“ Diese Feststellung ist so nicht korrekt – wie mehrfach ausgeführt, gefährdet die durch das Planungsverfahren potenziell ausgelöste Überlastung des Kanalnetzes in der Straße „Immenhagen“ die Sicherheit unseres Grundstücks und Gebäudes, da die öffentliche Abwasserleitung, die unser und benachbarte Grundstücke entsorgt, in den Kanal in der Straße „Immenhagen“ mündet. Es sind Schäden von uns zu befürchten, für die letztlich der Bürgermeister und Gemeindevertretung haftbar sind, die trotz Kenntnis der Gefährdung keine Entlastungsmaßnahmen geplant und umgesetzt haben, sondern durch die Planung des Baugebiets „Moorkoppel“ die Belastung noch vergrößern.

Dies ist auf der Genehmigungsebene nachzuweisen.

Das Niederschlagswasser der Straße wird abgeleitet und in die im südlichen Plangeltungsbereich angelegte „Fläche für die Versickerung von Straßenwasser“ gelenkt.

Das Umweltportal SH enthält für das Plangebiet bei extremen Regenereignissen folgende Darstellungen:



hellblau: Überflutungstiefen 10 bis 30 cm
mittelblau: Überflutungstiefen 30 bis 50 cm
dunkelblau: Überflutungstiefen 50 bis 100 cm

Wie bereits in meinen bisherigen Stellungnahme biete ich an, für einen Austausch zu den Inhalten meiner Stellungnahme sowohl den Vertretenden der Gemeinde Oering als auch des Amtes Itzstedt und den Planenden gern persönlich zur Verfügung zu stehen.

Im Sinne eines offenen Miteinanders und einer transparenten Kommunikation will ich auch an dieser Stelle erneut deutlich machen, dass ich mir vorbehalte, meine Einwände zur Änderung des Flächennutzungsplans durch die zuständigen Behörden auf Kreis- und Landesebene fachlich prüfen und/oder gerichtlich überprüfen zu lassen. Dabei werde ich auch mit interessierten Verbänden und deren Rechtsvertretenden zusammenarbeiten.



hellgelb: Fließgeschwindigkeit 0,2 bis 0,5 m/s



schwarzer Pfeil: Fließrichtung

	Zusätzlich aus der Stellungnahme vom 04.02.2025: sehr kurzfristig habe ich erfahren, dass die im Betreff genannten Entwürfe erneut ausgelegt worden sind, nachdem es dazu bereits eine Auslegung im 4. Quartal 2024 gegeben hat - zu der ich bereits eine Stellungnahme im November 2024 abgegeben habe (Zu dieser Stellungnahme liegt mir bisher keine Rückmeldung der Gemeinde Oering oder des Amtes Itzstedt vor.).	Es wird davon ausgegangen, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes nicht zu einer zusätzlichen Einleitung von Niederschlagswasser in das Kanalsystem kommen wird, so dass es keinen ursächlichen Zusammenhang geben kann zwischen dem Baugebiet und evtl. künftigen Überflutungen in der Ortslage. Das grundsätzliche Problem der Abwasserbeseitigung (Kanalsystem und Kläranlage) ist seit langem bekannt. Die Gemeinde befasst sich aktuell mit Beratung und Unterstützung eines Fachbüros und der Wasserbehörde des Kreises mit einer Lösung. Dieser Vorgehensweise wurde seitens der Fachbehörde im Verfahren zugestimmt. Es ist nicht die Aufgabe eines Bauleitplanes, die generelle Entwässerung der Ortslage neu zu regeln und einen Generalplan aufzustellen. Zusätzlich: Es hat in den Unterlagen keine Änderungen gegeben. Die Formulierung „...in Bezug auf die Änderungen...“ wurde versehentlich in die Bekanntmachung übernommen. Dies hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit, da die Anstoßwirkung hierdurch nicht verloren geht. Die Unterlagen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 27.12.2024 ins
--	---	--

	Da die Abgabefrist schon am heutigen 4. Februar 2025 abläuft, konnte ich mir die Bekanntmachungen und Unterlagen für FNP und BBauP nur kurz ansehen. In der Bekanntmachung für den Entwurf der 3. Änderung des FNP wird formuliert: „Während des erneuten Veröffentlichungszeitraums können die veröffentlichten Unterlagen eingesehen werden und es ist <u>in Bezug auf die Änderungen oder</u> „Die Gemeinde weist im vorliegenden Plan vier Bereiche für die wohnbauliche Entwicklung aus.“	Internet eingestellt und waren auf der Internetseite des Amtes Itzstedt bis einschl. 10.02.2025 unter „Bauleitpläne im Verfahren“ einsehbar. Eine Überprüfung hat ergeben, dass es in diesem Zeitraum auf der Internetseite keine technischen Störungen gab, so dass der Einwand nicht nachvollzogen werden kann.
Kreis Segeberg Sachgebiet Abwasser, 12.11.2024	<u>SG Abwasser</u> Mit dem B-Plan 9 ist die mögliche Kapazität der Klärteichanlage nahezu ausgelastet. Dies ergibt sich aus einem Gutachten des Wasser- und Verkehrskontors Neumünster aus 1/2023. Alle weitere Bebauung macht eine technische Aufrüstung und /oder Erweiterung der KTA erforderlich. Die Planung zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist technisch nicht zu beanstanden.	Kenntnisnahme.
Kreis Segeberg Sachgebiet Gewässerschutz, 12.11.2024	Keine Bedenken. <u>Hinweis:</u> Der u.a. im Umweltbericht erwähnte, mit Folie abgedichtete Gartenteich auf Flurstück Nr. 51/7 in Flur 6 stellt tatsächlich kein Oberflächengewässer i.S. § 3 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz i.Verb.m. § 1 Abs. 2 Landeswassergesetz dar. Aufgrund der Abdichtung steht es nicht mit dem natürlichen	Kenntnisnahme.

	Wasserkreislauf in Verbindung und dient auch nicht der Vorflut von Grundstücken mehrerer Eigentümer.	
Kreis Segeberg, Sachgebiet Bodenschutz, 12.11.2024	Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderungen. <u>Hinweis:</u> Es muss bei besonders bei den Infrastrukturmaßnahmen (Straßen und Zuleitungen) darauf geachtet werden, den Boden nicht zu verdichten. Dazu sollte bei der Wahl der Fahrzeuge, Baugeräte und bodenschutzmaßnahmen der „Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen“ (LLUR 2020) angewendet werden. <u>Begründung:</u> Im Plangebiet befinden sich setzungsempfindliche Böden, laut Umweltportal Schleswig-Holstein ist dort im Sommer eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit gegeben und im Winter ist die Verdichtungsempfindlichkeit hoch.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Zuge der Erschließungsarbeiten berücksichtigt.
Kreis Segeberg, Sachgebiet Grundwasserschutz, 12.11.2024	Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen. Evtl. vorhandene Drainagen / Entwässerungseinrichtungen der landwirtschaftlichen Flächen sind vor der geplanten Umnutzung rückzubauen bzw. zu verschließen. Begründung: Gemäß § 46 WHG (1) Nr. 2 bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der	Kenntnisnahme. Drainagen und Entwässerungseinrichtungen werden im Zuge der Erschließung rückgebaut/verschlossen.

	gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, keiner Erlaubnis oder Bewilligung. Da die ehemals landwirtschaftliche Nutzung der Fläche entfällt, entfällt die Rechtsgrundlage für das erlaubnisfreie Ableiten von Grundwasser auf dieser Fläche ebenfalls. Ein Weiterbetrieb von Gräben und Dränagen wäre somit erlaubnis-pflichtig. Die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis kann grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden, so dass vorhandene Gräben und Dränagen stillzulegen bzw. abflusswirksam zu unterbrechen sind.	
Kreis Segeberg, Sachgebiet Sozialplanung, 12.11.2024	Für die geplanten Wohneinheiten (ca. 45 Plätze) werden zusätzlich 6 U3 und 14 Ü3 Plätze benötigt. Die Platzprognosen sind im aktuellen Bedarfsplan (Stand. Feb. 24) bereits berücksichtigt. Im aktuellen Kitajahr können die Platzbedarfe gedeckt werden. Allerdings sollte der Bedarf genau beobachtet werden, ggf. wäre auch gemeindeübergreifend eine Schaffung von neuen Plätzen möglich, sollte es zu Engpässen bzw. fehlenden Kitaplätzen kommen.	Kenntnisnahme.
Kreis Segeberg, Verkehrsbehörde, 12.11.2024	Bei der neu herzustellenden Straße ist die Vorfahrt ebenfalls mittels Verkehrszeichen 306 / 205 zu regeln.	Kenntnisnahme. Die Beschilderung der Straße erfolgt im Zuge der Erschließung bzw. im Anschluss daran. Der Hinweis wird dabei berücksichtigt.
Dt. Telekom, 11.10.2024 HVV, 17.10.2024	Keine Bedenken	Kenntnisnahme

Vodafone DE, 06.11.2024 Landesamt für Umwelt, Techn. Umweltschutz 16.10.2024.2024 Archäol. Landesamt, 11.10.2024 Amt Itzstedt für die Gemeinden Itzstedt, Seth, Nahe, Sülfeld, 04.11.2024 Kreis Segeberg, 12.11.2024 Tiefbau Bauaufsicht Vorbeug. Brandschutz Naturschutzbehörde Denkmalschutzbehörde Umweltbezogener Gesundheitsschutz		
---	--	--